



VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

URTEIL IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

wegen Baugenehmigung

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. Februar 2023, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Theobald
Richter am Verwaltungsgericht Dr. Klein
Richterin Lewentz
ehrenamtlicher Richter Diplom Betriebswirt Groß
ehrenamtlicher Richter Rentner Kehr

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen.

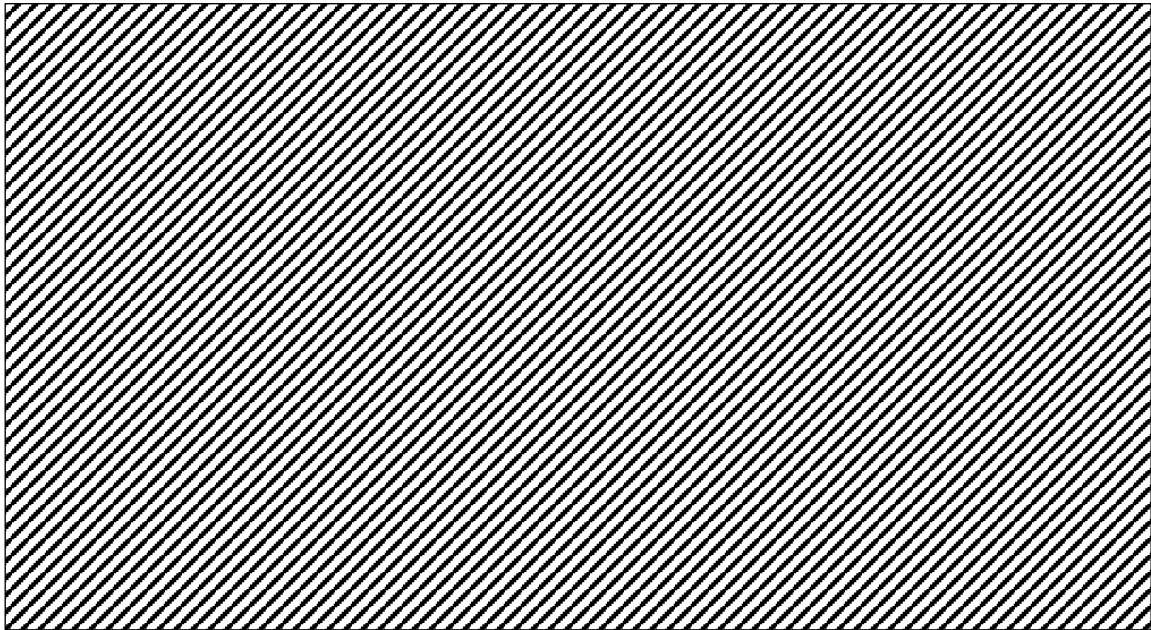
Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar, für die Beigeladene jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand

Die Kläger wenden sich gegen eine dem Beigeladenen erteilte Baugenehmigung.

Sie sind Eigentümer des Grundstücks Flur 1***, Flurstück-Nr. 2*** in der Gemarkung A***. Östlich des Grundstücks verläuft die Straße am B*** Weiher. An diese schließt sich weiter östlich das ca. 17.000 m² große Grundstück Flur 1***, Flurstück-Nr. 3*** an. Dieses ist im Norden in ca. 120 m Entfernung zum klägerischen Grundstück mit einem Schwimmbad nebst Parkplatz bebaut, im Übrigen als Parkgelände ausgestattet, in dessen Mitte sich der „B*** Weiher“ befindet. Nördlich und östlich des Ufers wird dieser Teich – der von einem Fußweg umgeben ist – von Bepflanzung eingefasst. Um das Teichgelände herum verläuft unterirdisch der dort verrohrte C***bach, ein Gewässer 3. Ordnung. In ca. 115 m Entfernung zum klägerischen Grundstück befindet sich in östlicher Richtung ein Sportplatz sowie in ca. 100 m Entfernung südöstlich die Integrierte Gesamtschule der Stadt A***. Westlich des Grundstücks der Kläger befindet sich Wohnbebauung. Die vorgenannten Grundstücke liegen nicht im Geltungsbereich von Bebauungsplänen.

Wegen der weiteren Einzelheiten der örtlichen Gegebenheiten verweist die Kammer auf den beigefügten Auszug aus dem Geoportal Rheinland-Pfalz:



Unter dem 9. Dezember 2020 beantragte der Beigeladene die Erteilung einer Baugenehmigung für die Errichtung eines offenen Kleinspielfeldes mit Dach auf dem Grundstück Flur 1***, Flurstück Nr. 3*** in unmittelbarer Nähe zum unterirdisch verlaufenden C***bach und zum Sportplatz. Die Gesamtspielfläche beträgt 30 m x 20 m zzgl. eines umlaufenden Dachüberstandes von ca. 1,5 m. Gegenstand des Bauantrages war ein Gutachten des Schalltechnischen Ingenieurbüros D*** vom 18. September 2020. Danach werden für die beiden von den Gutachtern betrachteten Ausführungs- bzw. Nutzungsvarianten – für die Variante 1 bei Umsetzung weiterer baulicher Maßnahmen – beim Betrieb des Kleinspielfeldes die Werte nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) eingehalten. Im Laufe des Antragsverfahrens legte der Beigeladene eine Benutzungsordnung vor. Diese sieht u.a. vor, dass die Nutzung des Spielfelds an den Wochenenden in den Zeiten, an welchen auf der neuen Kunstrasenssportanlage des Stadions Pflichtspielbetrieb stattfindet, geblockt wird. Des Weiteren soll eine Lautsprecheranlage zum Einsatz kommen. Zu bestimmten Regelungen in der Benutzungsordnung nahm das Schalltechnische Büro D*** ergänzend Stellung.

Unter dem 14. Januar 2022 erteilte der Beklagte dem Beigeladenen die beantragte Baugenehmigung. In den Nebenbestimmungen wird u.a. geregelt, dass für die Nutzung des Kleinspielfeldes die vorgelegte Benutzungsordnung vom 12. Januar 2022 in Verbindung mit dem schalltechnischen Gutachten des Ingenieurbüros D*** maßgeblich ist. Diese Unterlagen seien Bestandteil der Bauantragsunterlagen. Die Baugenehmigung enthielt ferner die wasserrechtliche Genehmigung des Bauvorhabens.

Hiergegen erhoben die Kläger Widerspruch.

Auf Antrag der Kläger ordnete die Kammer mit Beschluss vom 16. Mai 2022 – 4 L 281/22.KO – die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Kläger gegen die dem Beigeladenen erteilte Baugenehmigung an. Die hiergegen gerichtete Beschwerde des Beigeladenen hatte Erfolg; das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz lehnte den Eilantrag der Kläger unter Aufhebung des Beschlusses der erkennenden Kammer ab (Beschluss vom 26. Juli 2022 – 1 B 10510/22.OVG –).

Mit Widerspruchbescheiden vom 8. Juni 2022 fasste der Kreisrechtsausschuss die Nebenbestimmungen in der Baugenehmigung neu – insbesondere wurde festgelegt, welche von den Gutachtern betrachtete Ausführungs- bzw. Nutzungsvariante Gegenstand der Baugenehmigung werden soll – und wies die Widersprüche zurück. Durch Änderungsbescheid vom 7. Februar 2023 änderte der Beklagte selbst die Nebenbestimmungen und übernahm die Formulierungen des Kreisrechtsausschusses. Die Beigeladene erklärte in der mündlichen Verhandlung, gegen diesen Änderungsbescheid keine Rechtsbehelfe einzulegen.

Bereits am 20. Juli 2022 haben die Kläger Klage erhoben. Sie tragen vor, die Baugenehmigung sei nicht hinreichend bestimmt. Die Regelungen zur Nutzung des Spielfeldes seien widersprüchlich, da einmal das Bespielen bis 21.30 Uhr, an anderer Stelle bis 21.00 Uhr zugelassen werde. Eine Nutzung der Lautsprecheranlage scheide aus, da eine solche nicht im Schallschutzgutachten behandelt worden sei. Überdies seien die Nebenbestimmungen lebensfremd und nicht umsetzbar. Die westlich der Anlage vorgesehenen drei Pkw-Stellplätze seien unzureichend. Die Baugenehmigung verstoße gegen das Gebot der Rücksichtnahme. Ihr Grundstück befinde sich entgegen den Ausführungen im Schallschutzgutachten in einem reinen

Wohngebiet. Die ermittelten Immissionswerte führten deshalb zu einer Richtwertüberschreitung. Der östlich zu ihrem Grundstück befindliche Parkbereich sei als Außenbereichsinsel im Innenbereich anzusehen. Durch die Nutzung dieser Parkanlage seien sie nur von geringen Immissionen betroffen. Die in der Nähe verwirklichten baulichen Nutzungen wie das Hallenbad und die Integrierte Gesamtschule begründeten keine erhebliche Vorbelastung. Überdies gefährde das geplante Vorhaben den Hochwasserschutz. Es führe insbesondere zu einer Verringerung der dort bislang vorhandenen Versickerungsflächen und zur gesammelten Ableitung der Niederschläge in Richtung „B*** Weiher“. Ihr Hausgrundstück liege in Fließrichtung unterhalb des Vorhabengrundstücks. Zukünftig sei daher mit einer erheblich gesteigerten Überflutungsgefahr zu rechnen.

Die Kläger beantragen,

die Baugenehmigung vom 14. Januar 2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 8. Juni 2022 und des Änderungsbescheids vom 7. Februar 2023 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hält die Nebenbestimmungen in der Baugenehmigung jedenfalls in der Fassung, welche sie durch den Änderungsbescheid vom 7. Februar 2023 erfahren hätten, für hinreichend bestimmt; die Nutzung ende jedenfalls um 21.30 Uhr. Die Baugenehmigung verstoße nicht gegen das Gebot der Rücksichtnahme. Hinsichtlich der Lärmimmissionen sei für das klägerische Grundstück aufgrund seiner Randlage zum Parkgelände ein Mittelwert zu bilden, der im vorliegenden Fall nicht überschritten werde. Zudem liege der Sportplatz lediglich 100 m entfernt. Durch das Vorhaben werde der Hochwasserschutz nicht gefährdet. Der C***bach sei kein Risikogewässer im Sinne der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie. Das Gebiet sei nicht als Starkregenentstehungsgebiet kartiert.

Der Beigeladene beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er trägt vor, die Baugenehmigung verstoße nicht gegen Rechte, welche zum Schutz der Kläger bestimmt seien. Insbesondere würden die Immissionsrichtwerte aufgrund der Randlage des klägerischen Grundstücks eingehalten. Die Baugenehmigung sei hinsichtlich der Bestimmungen zum Schallschutz hinreichend bestimmt. Die Anzahl der geplanten Pkw-Stellplätze vermittele keinen Drittschutz. Eine Verschlechterung der Hochwassersituation durch das Vorhaben sei nicht zu erkennen.

Das Gericht hat durch Inaugenscheinnahme der Örtlichkeit unter anderem Beweis zu der Frage erhoben, ob es sich bei dem östlich an das klägerische Grundstück angrenzenden Gebiet um eine Außenbereichsinsel handelt. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf den Inhalt der Sitzungsniederschrift verwiesen.

In Bezug auf die von den Klägern angegriffene Baugenehmigung sind zwei weitere Nachbarklagen anhängig (4 K 703/22.KO sowie 4 K 643/22.KO). Diese wurden bis zum Abschluss des vorliegenden Verfahrens zum Ruhen gebracht.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Beteiligten zur Gerichtsakte gereichten Schriftsätze, auf die Verwaltungs- und Widerspruchsvorgänge des Beklagten (14 Hefte) sowie auf die Gerichtsakte in dem Verfahren 4 L 281/22.KO verwiesen; sämtliche Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg.

1. Die Kammer hat die Änderungsgenehmigung vom 7. Februar 2023 im hiesigen Verwaltungsrechtsstreit zu berücksichtigen. Die mit ihrer Einbeziehung in das Verfahren durch die Kläger einhergehende Klageänderung ist gemäß § 91 Abs. 1 Alt. 1 VwGO schon deshalb zulässig, weil die übrigen Beteiligten sich rügelos auf die geänderte Klage eingelassen haben.

Die dem Beigeladenen erteilte Baugenehmigung vom 14. Januar 2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. Juni 2022 und des Änderungsbescheides

vom 7. Februar 2023 ist rechtmäßig und verletzt keine baurechtlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die – zumindest auch – dem Schutz der Kläger zu dienen bestimmt sind; dies wäre nach § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO für einen Erfolg der Anfechtungsklage notwendig.

2. Die Kläger können sich nicht auf einen Gebietserhaltungsanspruch berufen. Dieser ergibt sich für den unbeplanten Innenbereich aus § 34 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. den §§ 1 bis 15 der Baunutzungsverordnung (BauNVO). Er besteht zu Gunsten der Grundstückseigentümer eines Gebiets, das sich einem der Baugebietstypen der Baunutzungsverordnung zuordnen lässt. Er ist verletzt, soweit sich ein Vorhaben seiner Art nach nicht in dieses Gebiet einfügt (st. Rspr., vgl. BVerwG Urteil vom 16. September 1993 – 4 C 28.91 –, BVerwGE 94, 151 = juris, Rn. 13). Nach der von der Kammer durchgeführten Beweisaufnahme hat sich der im Eilverfahren nach Aktenlage gewonnene Eindruck bestätigt, dass sich das faktische reine Wohngebiet, in dem sich das Grundstück der Kläger befindet, nicht östlich dieses Grundstücks fortsetzt. Vielmehr erfährt es durch die dort vorhandene Fläche auf dem Grundstück Flur 1***, Flurstück-Nr. 3*** eine Zäsur. Bodenrechtlich relevante Wechselbeziehungen zwischen dem Wohngebiet der Kläger und der für das geplante Vorhaben vorgesehenen Fläche bestehen nicht.

3. Die dem Beigeladenen erteilte Baugenehmigung verstößt auch nicht gegen das Gebot der Rücksichtnahme, das hier in der Forderung des Sich-Einfügens aus § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurzelt.

Diesem kommt drittschützende Wirkung zu, wenn in qualifizierter und individualisierter Weise schutzwürdige Interessen eines erkennbar abgegrenzten Kreises Dritter zu beachten sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 5. Dezember 2013 – 4 C 5.12 –, BVerwGE 148, 290 = juris, Rn. 21). Welche Anforderungen es im Einzelnen begründet, hängt wesentlich von den jeweiligen Umständen ab. Je empfindlicher und schutzwürdiger die Stellung desjenigen ist, dem die Rücksichtnahme zu Gute kommt, umso mehr kann er an Rücksichtnahme verlangen. Je verständlicher und unabweisbarer die mit dem Vorhaben verfolgten Interessen sind, umso weniger braucht derjenige, der das Vorhaben verwirklichen will, Rücksicht zu nehmen. Bei

der Beurteilung des Einzelfalls kommt es darauf an, was den rücksichtnahmebegünstigten bzw. -pflichtigen Personen zuzumuten ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 23. Mai 1986 – 4 C 34.85 –, juris, Rn. 15).

Diese Überlegungen wirken sich auf das Bestimmtheitsgebot, also auf die Forderung nach ausreichender Bestimmtheit von Verwaltungsentscheidungen, aus. In seiner nachbarrechtlichen Ausprägung verlangt das Bestimmtheitsgebot, dass sich einer Baugenehmigung mit der erforderlichen Sicherheit entnehmen lässt, dass nur solche Nutzungen erlaubt sind, die Nachbarrechte nicht beeinträchtigen können. Fehlt es daran und ist eine Verletzung von Nachbarrechten nicht auszuschließen, so steht dem Nachbarn ein Abwehrrecht zu (vgl. OVG RP, Beschluss vom 26. September 2013 – 8 A 10587/13.OVG –, juris, Rn. 6, m.w.N.).

Das gilt insbesondere für Bauvorhaben, deren Nutzung mit Lärmimmissionen in der Nachbarschaft verbunden ist. Bei solchen Vorhaben sind Regelungen zum Schutz der subjektiven Rechte der Nachbarn erforderlich. Dieses Erfordernis greift vor allem, wenn der Standort des Vorhabens in unmittelbarer Nähe zur schutzbedürftigen Nachbarschaft liegt. Dann muss die Baugenehmigung das gestattete Ausmaß der Geräuschimmissionen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen festlegen. Die Bestimmtheit der Baugenehmigung erfordert mit Blick auf betroffene Nachbarn, dass sich die für eine Immissionsprognose erforderlichen Kenngrößen der Anlage entnehmen lassen.

Die der Beigeladenen erteilte Baugenehmigung genügt – jedenfalls in ihrer Fassung, die sie durch den Änderungsbescheid vom 7. Februar 2023 erhalten hat – diesen Anforderungen.

a) Sie ist hinreichend bestimmt. Durch den Änderungsbescheid sind diesbezügliche, von der Kammer noch im Eilverfahren geäußerte Bedenken ausgeräumt. Durch ihn wird hinreichend deutlich, welche vom Schallschutzgutachter betrachtete Ausführungs- bzw. Nutzungsvariante Gegenstand der Baugenehmigung werden soll. Den in den Nebenbestimmungen zur Baugenehmigung enthaltenen offensichtlichen Widerspruch hinsichtlich der Nutzungszeiten des Kleinspielfeldes hat die Vertreterin des Beklagten durch ihre protokollierte Erklärung in der mündlichen Verhandlung, wonach eine Nutzung bis 21.30 Uhr zulässig sein soll, aufgelöst. Keine

Bestimmtheitsbedenken bestehen hinsichtlich der Regelung zu der Lautsprecheranlage. Der Geschäftsführer der Beigeladenen hat in der mündlichen Verhandlung mitgeteilt, dass diese nur extern gesteuert werden könne und zum Einsatz komme, sofern Unbefugte das Spielfeld betreten würden. Damit wird hinreichend deutlich, was unter „Überwachungssteuerung“ zu verstehen ist. Der Begriff „Minimallautstärke“ ist aus Sicht der Kammer selbsterklärend.

b) Die Kläger werden durch die Baugenehmigung auch nicht unzumutbar durch Schallimmissionen beeinträchtigt.

In den Blick zu nehmen sind dabei auf der Grundlage des Gutachtens des Schalltechnischen Ingenieurbüros D*** vom 18. September 2020 für das Grundstück der Kläger in erster Linie die Lärmimmissionen am Tage. Solche sind bis maximal 52 dB(A) zu erwarten. Diese Prognose haben die Kläger nicht erschüttert. Die ermittelten Werte führen nicht zu einer Rücksichtslosigkeit des streitgegenständlichen Bauvorhabens der Beigeladenen.

aa) Schallgutachten stellen eine Prognose dar, die das Gericht nur darauf zu prüfen hat, ob sie mit den im maßgeblichen Zeitpunkt verfügbaren Erkenntnismitteln unter Beachtung der für sie erheblichen Umstände sachgerecht erarbeitet worden sind. Das Gericht überprüft insoweit, ob eine geeignete fachspezifische Methode gewählt wurde, ob der zu Grunde liegende Sachverhalt zutreffend ermittelt wurde und ob das Ergebnis einleuchtend begründet ist. Ferner ist zu fragen, ob die mit jeder Prognose verbundene Ungewissheit künftiger Entwicklungen in einem angemessenen Verhältnis zu den Eingriffen steht, die mit ihr gerechtfertigt werden sollen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 4. Mai 2016 – 7 A 615/14 –, juris, OS 6).

Der Gutachter hat im vorliegenden Fall zutreffend die für das Grundstück der Kläger zu erwartenden Immissionsrichtwerte nach den Vorschriften der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) ermittelt. Deren Anwendungsbereich ist eröffnet, weil es sich beim dem Bauvorhaben des Beigeladenen um eine zu errichtende Sportanlage i.S.v. § 1 Abs. 1 18. BImSchV handelt. Nach § 2 Abs. 1 18. BImSchV sind Sportanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Immissionsrichtwerte unter Einrechnung der Geräuschimmissionen anderer Sportanlagen nicht überschritten werden. Die Verordnung sieht für reine

Wohngebiete Immissionsrichtwerte außerhalb von Ruhezeiten von tags 50 dB(A), für allgemeine Wohngebiete 55 dB(A) vor (§ 2 Abs. 1 Nr. 3, 4 18. BimSchV). Die Gutachter ordnen das Grundstück der Kläger einem allgemeinen Wohngebiet zu und prognostizieren für dieses Grundstück Schallimmissionen von 52 dB(A).

bb) Die erkennende Kammer bleibt bei ihrer bereits im Eilverfahren geäußerten und vom Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz im Beschwerdeverfahren geteilten Auffassung, dass sich das klägerischen Grundstück in einem reinen Wohngebiet befindet; diese Einschätzung ist mittlerweile auch zwischen den Beteiligten nicht mehr strittig. Das Gutachten ist gleichwohl verwertbar, obschon es für das klägerische Grundstück unzutreffend von den Immissionsrichtwerten für allgemeine Wohngebiete ausgeht. Die Einordnung eines Gebiets nach den in der Baunutzungsverordnung aufgeführten Gebietstypen ist eine Rechtsfrage, die das Gericht ohne gutachterliche Einschätzung treffen kann.

Sofern die Kläger darauf verweisen, die Nutzung der Lautsprecheranlage sei im Gutachten nicht berücksichtigt worden, führt dies nicht zu dessen Fehlerhaftigkeit. Nach der E-Mail des Gutachterbüros vom 22. Dezember 2021 (Bl. 176 der Bauakte) geht die Kammer davon aus, dass die Nutzung der Lautsprecheranlage ausschließlich zu Überwachungszwecken hinsichtlich der Ermittlung der zu erwartenden Schallimmissionen am Grundstück der Kläger nicht ins Gewicht fällt.

Weitere Bedenken gegen die Ergebnisse der Schallimmissionsprognose haben die Kläger weder vorgetragen noch sind diese für die Kammer ersichtlich.

cc) Die für das Grundstück der Kläger heranzuziehenden Immissionsrichtwerte werden im vorliegenden Fall nicht überschritten. Die Kläger können sich aufgrund der Randlage ihres Grundstücks nicht auf die Einhaltung der Werte für reine Wohngebiete in § 2 Abs. 2 Nr. 4 18. BImSchV (50 dB(A) tagsüber) berufen. Aufgrund der Randlage ist ein Zwischenwert zu bilden, der nach Auffassung der Kammer jedenfalls nicht unter den für das klägerische Grundstück prognostizierten Lärmimmissionen von 52 dB(A) liegt.

(1) Die Bildung eines Zwischenwertes kommt abweichend zur typisierenden Betrachtung nach § 2 18. BImSchV ausnahmsweise dann in Betracht, wenn ein Grundstück am Rande unterschiedlich schutzwürdiger Gebiete liegt (vgl. VGH BW, Urteil vom 3. Juli 2012 – 3 S 321/11 –, juris, Rn. 24; Ketteler, NVwZ 2002, 1070, 1073; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 10. Mai 2022 – 4 CN 2.20 –, juris, Rn. 16 ff.). Der dahinterstehende Gedanke ist, dass hier unter Umständen aufgrund der Lage des Grundstücks mit außenbereichs- bzw. für das angrenzende Gebiet typischen Emissionen zu rechnen ist. Ob dies der Fall und somit ein Zwischenwert zu bilden ist, hängt maßgeblich von der Ermittlung der Schutzwürdigkeit des Emissionsortes (hier des Gebietes, auf dem das Bauvorhaben verwirklicht werden soll) und des angrenzenden Immissionsortes (Gebiet des von Sportlärm betroffenen Vorhabens, hier das Wohngrundstück der Kläger) ab (vgl. VGH BW, Urteil vom 3. Juli 2012 – 3 S 321/11 –, juris, Rn. 24). Auch die zeitliche Priorität der entgegenstehenden Nutzung ist bei der Prüfung der Umstände des Einzelfalles von Bedeutung (vgl. OVG RP, Beschluss vom 26. Juli 2022 – 1 B 10510/22.OVG –, n.v. BA S. 4).

(2) Nach der von der Kammer durchgeführten Beweisaufnahme ist das Gebiet östlich des klägerischen Grundstücks als Innenbereich und nicht als Außenbereichsinsel zu qualifizieren. Dabei kann dahinstehen, ob bei der Beantwortung der Frage, ob diese Fläche noch am Bebauungszusammenhang teilnimmt, die nicht bebaubare Fläche des „B*** Weihers“ außer Acht zu bleiben hat bzw. ob dieser Bereich der Parkfläche aufgrund seiner städtebaulichen Funktion ungeachtet seiner Größe am Bebauungszusammenhang teilnimmt (vgl. hierzu Söfker in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch Werkstand: 147. EL August 2022, § 34 Rn. 24 f. m.w.N. aus der Rspr.). Jedenfalls bildet die Fläche des Weihers aus Sicht der Kammer eine Zäsur in nördlicher Richtung zu dem Gebiet des Hallenbades; insbesondere die markante Uferbepflanzung des Weihers trennt in bauplanungsrechtlicher Hinsicht das Gebiet nördlich des Weihers von der restlichen Parkfläche ab. Die nach den Feststellungen der Kammer im Rahmen der Beweisaufnahme nur noch für eine Bebauung in Betracht kommende Freifläche südlich des Weihers, welche in östlicher Richtung durch das ca. drei Meter höher liegende Gebiet des bereits vorhandenen Sportplatzes wiederum eine Zäsur erfährt, nimmt am Bebauungszusammenhang teil. Denn trotz der vorhandenen Baulücken vermittelt das Gebiet nach der Verkehrsauffassung den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit (vgl. BVerwG, Beschluss vom 2. April 2007 – 4 B

7.07 –, juris, Rn. 4). Dabei berücksichtigt die Kammer, dass in der näheren Umgebung mit dem Schul- und Sportplatzgelände relativ große Grundstücke vorhanden sind.

(3) Bei dem für das Grundstück der Kläger zu ermittelnden Zwischenwert ist eine Richtwertüberschreitung nicht erkennbar. Für die Parkfläche östlich davon sind aufgrund des südlich dieses Bereichs gelegenen Schulgeländes mindestens die Immissionsrichtwerte für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) anzusetzen. Denn bei einer an der vorhandenen Umgebungsbebauung orientierten baulichen Nutzung des Geländes auf der Grundlage von § 34 BauGB wären nach den vorstehenden Erwägungen Vorhaben zulässig, die in einem allgemeinen Wohngebiet anzutreffen sind. Das Grundstück der Kläger hingegen liegt am Rande eines reinen Wohngebietes, für welches Immissionsrichtwerte von tagsüber 50 dB(A) bestehen. Der zwischen 50 dB(A) und 55 dB(A) – nicht rein numerisch – festzulegende Zwischenwert liegt nach den örtlichen Gegebenheiten jedenfalls nicht unter den prognostizierten 52 dB(A). Insbesondere führt die Nutzung des Geländes um den „B*** Weiher“ als Park nicht zu einer anderen Schlussfolgerung. Denn er stellt sich nach der vor Ort gewonnenen Überzeugung der Kammer nicht als absolute Ruhezone dar. Aus diesem Grund genießt das klägerische Grundstück nicht den gleichen Schutz wie inmitten reiner Wohngebiete gelegene Grundstücke. Die in unmittelbarer Nähe befindlichen Anlagen (Hallenbad, Integrierte Gesamtschule, Sportplatz) und die von diesen ausgehenden Emissionen rechtfertigen im vorliegenden Fall aus Sicht der Kammer auch aufgrund des Umstandes, dass das klägerische Grundstück in östlicher Richtung nicht durch größeren Bewuchs von den genannten Anlagen abgeschirmt wird, keinen unter 52 dB(A) anzusetzenden Zwischenwert.

4. Das Vorhaben der Beigeladenen verstößt auch nicht – wie von den Klägern behauptet – wegen einer zu geringen Zahl an Parkplätzen gegen das Gebot der Rücksichtnahme. Dies kann im Einzelfall dann der Fall sein, wenn durch die damit einhergehende Verkehrssituation eine bestimmungsgemäße Nutzung des Nachbargrundstücks beeinträchtigt wird (vgl. OVG Bremen, Beschluss vom 18. Oktober 2002 – 1 B 315/02 –, juris, Rn. 12). Dies ist im vorliegenden Fall schon deshalb fernliegend, weil neben den geplanten drei Stellplätzen am angrenzenden Sportplatz und in der unmittelbaren Nähe zum klägerischen Grundstück ausreichend öffentlicher Parkraum zur Verfügung steht.

5. Das Vorhaben der Beigeladenen ist auch nicht im Hinblick auf eine mit ihm einhergehende Erhöhung der Hochwassergefahr rücksichtlos.

Dies wäre nur dann der Fall, wenn das genehmigte Bauvorhaben zu einer spürbaren Veränderung der Hochwasserbelastung für das klägerische Grundstück führen würde (vgl. OVG RP, Beschluss vom 19. Juni 2007 – 1 B 10451/07.OVG –, juris, Rn. 10). Hierfür ist im vorliegenden Fall nichts ersichtlich.

Dabei stellt die Kammer nicht in Abrede, dass es bei Starkregenereignissen in der Vergangenheit aufgrund des zum Grundstück der Kläger hin abschüssigen Geländes dort zu Überschwemmungen gekommen ist. Gleichwohl kann die Kammer eine durch das Vorhaben der Beigeladenen hervorgerufene spürbare Verschlechterung der Hochwassersituation nicht erkennen. Hiergegen spricht, worauf bereits das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz im Eilverfahren hingewiesen hat, die fachkundige Einschätzung der unteren Wasserbehörde vom 13. April 2022 (s. Bl. 58 der Verwaltungsakte „Eilverfahren“). Darin führt diese aus, dass bei der Umlegung des C***bachs bekannte hydraulische Engpässe unter anderem durch die Vergrößerung des Querschnitts behoben worden und die Bereiche „Sportanlage – E*** Sand“ und „B*** Weiher“ nicht als Starkregenentstehungsgebiete kartiert seien. Zudem sei der C***bach nicht als Risikogewässer nach der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie und § 74 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) kartiert und der Standort der Freiluftsporthalle so gegenüber einer natürlichen Abflussmulde bei Starkregenereignissen gelegen, dass mit einer Beeinflussung des Ablaufs bei einem derartigen Ereignis nicht zu rechnen sei. Diese Einschätzung haben die Kläger nicht vollumfänglich entkräftet.

Jedenfalls kann die Kammer nicht erkennen, dass die mit dem Vorhaben einhergehende Flächenversiegelung zu einer spürbaren Verschlechterung der Hochwassersituation für die Kläger führen wird. Diesbezüglich schließt sie sich den Ausführungen des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in dessen Beschluss vom 26. Juli 2022 (1 B 10510/22.OVG) an. Hierzu führt der Senat aus (BA S. 9 f.):

„Abgesehen davon erscheint auch fraglich, ob sich die Flächenversiegelung im Falle einer Überschwemmung angesichts der Entfernung zu dem Wohngrundstück der Antragsteller von rund 65 m dort überhaupt noch messbar auszuwirken vermag. Dies gilt

umso mehr, als die betroffene Fläche mit rund 760 m² gerade einmal der auch durch zwei bis drei Wohnhäuser zu erwartenden Flächenversiegelung entspricht – wobei diese sodann, anders als das genehmigte Vorhaben, als geschlossene Baulichkeiten noch zusätzlich eine wasserverdrängende Wirkung entfalten würden. Noch unwahrscheinlicher erscheint es, dass gerade die Versiegelung dafür ursächlich werden könnte, dass es überhaupt zu einer Überschwemmung des Grundstücks der Antragsteller kommt, und nicht nur für eine geringfügige Erhöhung einer Überflutung, zu der es auch ohne die Versiegelung gekommen wäre. Wollte man die genehmigte Freiluftsporthalle mithin als aufgrund der durch sie bewirkten Bodenversiegelung den Antragstellern gegenüber rücksichtslos ansehen, so könnten letztlich im gesamten Umkreis des B*** Weihers auch keine anderen Bauvorhaben mehr zugelassen werden mit der Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Eigentumsrechte Dritter.“

6. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1, § 162 Abs. 3 VwGO. Da die Beigeladene einen Antrag gestellt und sich somit einem Kostenrisiko (§ 154 Abs. 3 VwGO) ausgesetzt hat, entspricht es der Billigkeit, ihr einen Kostenerstattungsanspruch gegen die Kläger zuzubilligen.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit der Entscheidung wegen der Kosten beruht auf § 167 VwGO i.V.m. 709 Satz 1, 2 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Theobald

Dr. Klein

Lewentz

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 10.000,- € festgesetzt (§§ 52, 63 Abs. 2 GKG).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Theobald

Dr. Klein

Lewentz